

# **Bekanntmachung der nach dem Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht zuständigen Stellen**

Inkrafttreten: 15.10.1987

Zuletzt geändert durch: geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 16.08.1988  
(Brem.GBl. S. 223)

Fundstelle: Brem.ABl. 1975, 361

Gliederungsnummer: 13-a-1

Aufgrund der §§ 5 und 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433) bestimmt der Senat:

Zuständige Stelle,

- a) an die die Empfangsstelle ein Auskunftersuchen weiterleitet, das sich auf Landesrecht oder auf Bundesrecht und Landesrecht bezieht,
- b) die die Aufgaben der Übermittlungsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens wahrnimmt,

ist der Senator für Justiz und Verfassung.

Beschlossen, Bremen, den 22. April 1975

Der Senat